

Tobias Rohrberg
[REDACTED]

15370 Petershagen

Mobil: [REDACTED]
[REDACTED]

Landkreis Märkisch-Oderland
Straßenverkehrsbehörde
Am Biotop 12
15344 Strausberg

Petershagen/Eggersdorf, den 23. Juni 2023

Antrag auf Einrichtung einer Tempo 30-Strecke in der Uhlandstraße in Petershagen/Eggersdorf, OT Petershagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Uhlandstraße in Petershagen/Eggersdorf im OT Petershagen lag auf meiner heutigen (23.06.2023) Laufstrecke. Aufgrund der baulichen Situation vor Ort war ich gezwungen die Fahrbahn zu nutzen und mich somit einer besonderen Gefahrenlage mit Tempo 50 fahrenden Kraftfahrzeugen auszusetzen. **Nach einer erst kürzlich abgeschlossenen grundlegenden Erneuerung der Fahrbahn ohne jedoch einen Gehweg zu errichten, zeigt sich nach meinen heutigen Erfahrungen eine vollständig neue verkehrliche Situation, die eine verkehrsrechtliche Anordnung einer Tempo 30-Strecke zwingend und wegen dem offenkundigen sowie akuten Gefährdungspotential von Fußgängerinnen und Fußgängern unverzüglich erforderlich machen.** Aus diesem Grund beantrage ich die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke in der Uhlandstraße in Petershagen/Eggersdorf im OT Petershagen zwischen der Abzw. Eggersdorfer Chaussee und Rückerstraße (siehe Skizze in der Anlage) mit folgender Begründung.

Bei der Uhlandstraße handelt es sich laut gemeindlicher Kategorisierung¹ um einer Sammelstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Meter² auf einer Länge von 670 Metern.

¹ https://doppeldorf.de/fileadmin/user_upload/buergerservice/Formulare_und_Downloads/FB_Bauen/strassenkategorien.pdf

² <https://sessionnet.krz.de/petershagen-eggersdorf/bi/getfile.asp?id=25227&type=do>

Die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2016 stellte eine Verkehrsdichte von 900 KfZ/24h (DTV_{Mo-So}) für den an die Uhlandstraße anknüpfenden Knotenpunkt Rückert/Lessingstraße dar³. Die Straße ist im Jahr 2023 weitgehend gerade, ohne geschwindigkeitsreduzierende bauliche Elemente als Vorfahrtsstraße ausgebaut worden [siehe Lageplan/Bilder in der Anlage]. Auf den Bau eines Gehweges wurde von der Gemeinde aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung erst einmal verzichtet und der ausschließliche Bau der Fahrbahn umgesetzt.⁴ Damit wurde eine Mischverkehrsfläche hergestellt, die nach der RAST 06 für Sammelstraßen nicht den technischen Empfehlungen entspricht. Alle Planungsvarianten für Sammelstraßen sehen zwingend eine gesonderte Führung des Fußgängerverkehrs vor, insbesondere da Sammelstraßen sich in der Regel durch zu hohe Geschwindigkeiten mit daraus erwachsenden Gefahrenlagen charakterisieren. Diesem Umstand ist mit baulichen Maßnahmen wie z.B. Abschnittsbildung durch Überquerungshilfen entgegenzuwirken.⁵ Aufgrund längerer Planungs- und Umsetzungszeiten sowie drohender Klagen durch Natur- und Umweltschutzverbänden sowie einer ablehnenden Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Landkreises ist nicht davon auszugehen, dass zeitnah ein Gehweg zur Verfügung stehen wird. Zu Fußgehende sind daher gezwungen die Fahrbahn zu benutzen. Damit geht für diese Nutzer/-innengruppe der Straße eine auf den örtlichen Verhältnissen beruhende erhebliche qualifizierte Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 1, 1b Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. Abs. 9 StVO einher, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Leib und Leben der Straßenverkehrsteilnehmer, insbesondere der zu Fußgehenden, in einem erheblichen Maße übersteigt. Diese erhebliche qualifizierte Gefahrenlage ergibt sich sowohl aus der Verkehrsdichte und der Streckenführung als auch aus dem Ausbauzustand der Straße.

Das BVerwG verweist in seinem Urteil aus dem Jahr 2017 auf die Intention des Verordnungsgebers zur Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung: „Einen Baustein zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und ältere Personen zählen, kann die erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auch an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) [sein]“ (BR-Drs. 332/16, S. 1)⁶ und stellt fest, dass „mit der Formulierung "Straßen des überörtlichen Verkehrs" in § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO damit nicht das konkrete Verhältnis des überörtlichen Verkehrs zum Anliegerverkehr bezeichnet wird, sondern damit die objektive Verkehrsbedeutung der Straße gemeint ist, wie sie sich aus ihrer Klassifizierung als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße ergibt.“ (BVerwG, Beschluss vom 01.09.2017 - 3 B 50.16), Rd. 13)⁷. Daher ist es für die Genehmigung oder Versagung der Anordnung einer Tempo 30-Strecke in der Uhlandstraße nicht die gemeindliche Klassifizierung der Straße als „Sammelstraße/Vorfahrtsstraße“ maßgeblich, sondern deren objektive Bedeutung für den überörtlichen Verkehr, die in der Uhlandstraße durch den Ausbau als Mischverkehrsfläche objektiv nicht gegeben ist.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des

³Abb. 3, S. 53 Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2016 – abrufbar unter: https://doppeldorf.de/fileadmin/user_upload/buergerservice/Formulare_und_Downloads/FB_Bauen/20190529_Verkehrsuntersuchung_Petershagen-Eggersdorf_Analyse.pdf

⁴ https://sessionnet.krz.de/petershagen-eggersdorf/bi/to0050.asp?__ktonr=22915

⁵ RAST 06 - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. Ausgabe 2006, S. 40/41

⁶ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0301-0400/332-16.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁷ <https://www.bverwg.de/de/010917B3B50.16.0>

Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO unter anderem hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen. Dem Antragssteller ist bewusst, dass nach § 49 Abs. 9 Satz 3 StVO insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Das komplette Fehlen eines Gehweges in der Uhlandstraße und damit die alternativlose Nutzung der Fahrbahn durch zu Fußgehende bei einer derzeit angeordneten Regelgeschwindigkeit von 50 km/h stellt eine Gefahrenlage dar, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Da die Uhlandstraße durch ein Wohngebiet führt und zudem ein viel genutzter Schulweg darstellt, ist davon auszugehen, dass die Gefahrenlage kein Einzelfall sein wird, sondern permanent auftritt. Die Nutzung der Fahrbahn der Uhlandstraße ist für Fußgängerinnen und Fußgänger für zahlreiche Wegeverbindungen alternativlos.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG gehört zum Schutzbereich der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer und des Eigentums (BVerwG, Beschluss vom 01.09.2017 - 3 B 50.16).⁸ Soweit eine durch den Straßenverkehr verursachte Gefährdung dieser Rechtsgüter in Frage steht, dient § 45 Abs. 1 StVO nicht nur den öffentlichen Interessen, sondern auch dem eigenen Recht desjenigen, vom den die drohenden Nachteile abgewendet werden sollen. Dazu gehört ferner im Vorfeld der Grundrechte der Schutz vor Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen. Bei derart hochrangigen Rechtsgütern wie Leib, Leben und Gesundheit ist ein behördliches Einschreiten bereits bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zulässig und vielmehr auch geboten.

Aufgrund der oben dargestellten erheblichen qualifizierten Gefahrenlage in der Uhlandstraße, insbesondere für zu Fußgehende, ist das Ermessen für die Untere Straßenverkehrsbehörde aus meiner Sicht als Antragsteller auf null reduziert. Nach § 45 Abs. 1, Abs. 1b Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. Abs. 9 StVO hat sie geeignete Maßnahmen zur tatsächlichen Beruhigung des fließenden Verkehrs und zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer unmittelbar zu treffen. Hierfür ist die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 eine angemessene und auch verhältnismäßige Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Rohrberg

Anlage

⁸ <https://www.bverwg.de/de/010917B3B50.16.0>